

den Fahrlehrer als ungeeignet zur Ausbildung von Fahrschülern erscheinen lassen, rechtfertigen den Entzug der Zulassung als Fahrlehrer. Das gilt insbesondere dann, wenn der zum Fahrerlaubnisschein gehörige Berechtigungsschein in den Berechtigungsschein Nr. 3 umgetauscht wurde. Der Fahrlehrerschein ist nach Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß §§ 4 oder 90 der StVZO oder gemäß § 47 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 4. Oktober 1956 (GBl. I S. 1239) verliert der Fahrlehrerschein seine Gültigkeit. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Personen, denen gemäß § 4 der StVZO die Fahrerlaubnis länger als 1 Jahr entzogen ist, können nicht Leiter einer Fahrschule sein.

(4) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 12

Rechtsmittel gegen Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug des Fahrlehrerscheines kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingereicht werden. Die Beschwerde muß eine Begründung enthalten.

(2) Erachtet die Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr binnen einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 abzuwehren. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist diese innerhalb der gleichen Frist nach Zugang an das Ministerium des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei, weiterzuleiten. Die Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei hat binnen 3 Wochen, vom Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 an gerechnet, endgültig zu entscheiden.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Abschnitt III

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer zu erziehen und ihm die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Während der praktischen Fahrausbildung ist er für die Führung des Fahrzeuges verantwortlich. Der Fahrlehrer hat das Recht, Fahrschüler, die sich während der praktischen Fahrausbildung seinen gegebenen Weisungen bezüglich des Verhaltens im Straßenverkehr nicht fügen, von der weiteren Ausbildung auszuschließen.

(2) Die Ausbildung hat nach den vom Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium des Innern festgelegten Ausbildungsplänen* zu erfolgen. Die darin vorgeschriebenen Ausbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Kürzung ist nur in der Kraftfahrzeugtechnik

* Zu beziehen durch Buchhaus Leipzig, Leipzig CI, Postfach 91

statthaft, wenn der Fahrschüler eine Ausbildung in diesem Fach (z. B. Kraftfahrzeugschlosser) nachweisen kann.

(3) Über die Teilnahme der Fahrschüler an der Gesamtausbildung ist von der Fahrschule ein Nachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Schüler zur Fahrerlaubnisprüfung ist der Nachweis vorzulegen.

(4) Nach Beendigung der Ausbildung hat sich der Fahrlehrer in einer Vorprüfung zu überzeugen, daß die den Organen der Deutschen Volkspolizei zur Prüfung zu meldenden Fahrschüler über ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 14

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung hat im Direktunterricht zu erfolgen.

(2) Die Fahrschulen haben das Recht, für die theoretische Ausbildung ein angeleitetes Selbststudium an Stelle des im Abs. 1 genannten Direktunterrichtes einzurichten. Für die Teilnehmer am Selbststudium haben die Fahrschulen vor Beginn der praktischen Fahrausbildung Seminare durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Abs. 3 zu vermerken.

(3) Der Fahrlehrer darf zur gleichen Zeit nicht mehr als 25 Fahrschüler unterrichten.

§ 15

Praktische Fahrausbildung

(1) Bevor mit der praktischen Fahrausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß die Ausbildung über die wichtigsten Bestimmungen des Verhaltens im Straßenverkehr abgeschlossen sein.

(2) Die praktische Fahrausbildung ist in Fahrschulstunden von je 30 Minuten durchzuführen. Der Fahrschüler darf ohne Unterbrechung höchstens 2 Fahrschulstunden absolvieren.

(3) Während der praktischen Fahrausbildung auf öffentlichen Straßen ist die zu befahrende Strecke vom Fahrlehrer so auszuwählen, daß sie dem erreichten Ausbildungsstand des Fahrschülers entspricht. Insbesondere sind Verhalten an Eisenbahnübergängen, Halten und Anfahren am Berg, Überholen, Wenden und Rückwärtsfahren, Einfahren in und Ausfahren aus Grundstücken, Einordnen, An- und Abkuppeln von Anhängern zu üben.

(4) Bei der Ausbildung für die Fahrerlaubnisklasse I dürfen Fahrschüler erst dann auf öffentlichen Straßen geschult werden, wenn sie eine ausreichende Fertigkeit in der Lenkung und Bedienung des Kraftwagens besitzen. Hinter dem Fahrschulfahrzeug, in bzw. auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen im öffentlichen Straßenverkehr höchstens drei Fahrschüler auf Kraftfahrzeugen fahren. Auf der Fahrt zum Prüfungsort kann die Zahl der Fahrschüler bis auf zehn erhöht werden. Vor Absolvierung der sechsten Ausbildungsstunde darf auf von Fahrschülern gelenkten Kraftfahrzeugen außer dem Fahrlehrer keine weitere Person mitgenommen werden.

(5) Während der praktischen Fahrausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Kraftfahrzeugen müssen die Fahrschüler*, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme tragen.